

Der Schutz der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten*

Eckart Klein

Inhaltsübersicht

I. Einführung

II. Humanitäres Völkerrecht (*ius in bello*)

III. Grundprinzipien

IV. Allgemeine Menschenrechte

V. Durchsetzung

I. Einführung

Wir alle wissen, daß Menschenrechte immer und in jeder Lage bedroht sind. Zu stark ist oft die Versuchung, die Macht rechtswidrig zu gebrauchen. Selbst Rechtsstaaten sind hiergegen nicht gefeit. Sind Staaten in einen kriegerischen Konflikt verwickelt, ist die Machtfrage besonders intensiv gestellt. Es liegt auf der Hand, daß in solchen Konstellationen vom Einzelnen gefordert werden wird, seine individuellen Interessen und Rechte zurückzunehmen und dem vom Staat definierten Allgemeininteresse unterzuordnen. Grund- und Menschenrechte müssen deshalb mehr und stärkere Einschränkungen als in Normalzeiten gewärtigen. Auch eine Verfassung wie das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sieht vor, daß im Verteidigungsfall die Frist, innerhalb derer ein Inhaftierter dem Richter vorgeführt werden muß, auf vier Tage verlängert und die Entschädigung für Eigentumsentzug vorläufig geregelt werden kann (Art. 115c GG); im

übrigen würde sich der Grundrechtsstandard im Kriegsfall nur dadurch ändern, daß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Regulativ für Grundrechtseingriffe voraussichtlich weniger limitierend wirken könnte als in Friedenszeiten.¹

Es dürfte einsichtig sein, daß gerade im Krieg die um Konzentration aller Kräfte bemühte Staatsmacht eingehegt, umgrenzt werden muß von Verpflichtungen, deren Befolgung nicht in ihre Beliebigkeit gestellt ist. Selbst in dieser schwierigen, möglicherweise sogar die staatliche Existenz bedrohenden Lage darf der Staat nicht jedes Mittel zur Zielerreichung anwenden. Eben dieses Postulat stößt die Tür zu unserem Thema auf: Wie können auch und gerade in bewaffneten Konflikten, in diesen staatlichen Extremsituationen, Respektierung und Schutz der Menschenrechte überhaupt noch gesichert werden?

Ich möchte mich im folgenden auf die internationalen bewaffneten Konflikte beschränken, also vor allem auf die zwischenstaatlichen kriegerischen Auseinandersetzungen, die übrigens heute üblicherweise ohne formelle Kriegserklärung beginnen.² Die in diesem Zusammenhang geltenden Regeln finden aber etwa auch Anwendung bei militärischen Aktionen der Vereinten Nationen gegen einen den Weltfrieden oder die internationale Sicher-

* Die Ausführungen geben den am 1. Juni 2003 gehaltenen Vortrag in der Reihe „Potsdamer Köpfe“ wieder. Bei der Anfertigung der Fußnoten war mir Frau stud. iur. Birte Kaspers behilflich.

¹ E. Klein, Der innere Notstand, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Band VII, 1992, § 169 Rn. 46 ff., Rn. 48.

² C. Greenwood, Anwendungsbereich des humanitären Völkerrechts, in: D. Fleck (Hrsg.), Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, 1994, S. 34-55 (37f., Nr. 203).

heit brechenden oder bedrohenden Staat.³ Soweit nämlich die zwischenstaatliche Kriegführung betroffen ist, sind im Verlauf der letzten hundertfünfzig Jahre wichtige Regeln entwickelt und von den Staaten auch weitgehend akzeptiert worden. Sie sollen, neben dem Fortbestand des allgemeinen Menschenrechtsschutzes, vor allem für gerade durch den Krieg besonders gefährdete Gruppen spezifischen Schutz bieten.⁴ In Fällen rein innerstaatlicher bewaffneter Konflikte (z.B. der klassische Bürgerkrieg) ist die Entwicklung völkerrechtlicher, speziell die Kriegführung steuernder Verhaltensnormen eher zurückhaltend verlaufen. Zwar werden manche interne Konflikte, vor allem wenn sie ein bestimmtes Ausmaß an Intensität erreicht haben, heute der Sache nach internationalen Konflikten gleichgestellt, ihre Internationalität wird sozusagen fingiert, um das gesamte humanitäre Völkerrecht zur Anwendung bringen zu können.⁵ Andere interne bewaffnete Konflikte werden zwar auch zunehmend in den Kreis völkerrechtlicher Regelung einbezogen, doch ist die Regulationsintensität geringer.⁶ Manchmal ist bereits die Zuordnung schwierig. Handelt es sich z.B. beim Auseinanderfallen Jugoslawiens mit den schweren Kämpfen um die Erringung staatlicher Selbständigkeit zwischen Serben, Kroaten und Bosniaken um einen vom Völkerrecht den internationalen Konflikten zugeordneten nationalen Befreiungskrieg oder um einen einfachen, einen internen Konflikt darstellenden Bürgerkrieg? Oder: Welchen

Status hat der Tschetschenienkonflikt? Zweifellos handelte es sich hingegen beim bewaffneten Eingreifen der NATO-Staaten gegen Serbien-Montenegro im Kosovokonflikt und bei den Kriegen gegen Afghanistan und Irak, um nur eine wenige neuere Beispiele zu nennen, um internationale bewaffnete Konflikte.

II. Humanitäres Völkerrecht (*ius in bello*)

Grundsätzlich gehörte es bis 1945 zum souveränen Recht eines Staates, Krieg zu führen.⁷ Nur die Staaten, die den Briand-Kellogg-Pakt von 1928 ratifiziert hatten, hatten in Abkehr von dem berühmten Clausewitzschen Satz: „Der Krieg ist die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln“⁸ vertraglich auf den Krieg „als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen“⁹ verzichtet. Erst mit dem in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Verbot militärischer Gewaltanwendung ist diese rechtfertigungsbedürftig geworden.¹⁰ Welche Ausnahmetatbestände es insoweit gibt, ist gerade in der jüngsten Vergangenheit lebhaft diskutiert worden.¹¹

³ M. Bothe, Friedenssicherung und Kriegsrecht, in: W. Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 2. Aufl. 2001, S. 603-679, Rn. 62; Greenwood (Fn. 2), S. 39, Nr. 208.

⁴ Bothe (Fn. 3), Rn. 58.

⁵ O. Kimminich/ S. Hobe, Einführung in das Völkerrecht, 7. Aufl. 2000, S. 444; Bothe (Fn. 3), Rn. 120, 123.

⁶ S. Schmahl, Der Menschrechtsschutz in Friedenszeiten im Vergleich zum Menschenrechtsschutz im Krieg, in: J. Hasse/ E. Müller/ P. Schneider, Humanitäres Völkerrecht – Politische, rechtliche und strafrechtliche Dimensionen, 2001, S. 41-77 (59).

⁷ Kimminich/Hobe (Fn. 5), S. 41.

⁸ C.v.Clausewitz, Vom Kriege, Ungekürzter Text nach der Erstauflage (1832-34), Ullstein Materialien, 1980, Erstes Buch, Erstes Kapitel: Was ist der Krieg?, Nr. 24.

⁹ Vertrag über die Ächtung des Krieges /Briand-Kellogg-Pakt vom 27. August 1928, RGBl. 1929 II S. 97, Art I.

¹⁰ Art. 2 Abs. 4 Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945, BGBl. 1973 II S. 431, 1974 II S. 769 und 1980 II S. 1252; Kimminich/Hobe (Fn. 5), S. 54; K. Ipsen, Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, § 59 Rn. 9.

¹¹ T. Bruha, Gewaltverbot und humanitäres Völkerrecht nach dem 11. September 2001, in: Archiv des Völkerrechts (AVR), 2002, S. 383-421 (389ff.); M. Kotzur, „Krieg gegen den Terrorismus“ – politische Rhetorik oder neue Konturen des „Kriegsbegriffs“ im Völkerrecht?, in: AVR, 2002, S. 454-479 (461ff.); K. Ipsen, Der Kosovo-Einsatz – Illegal? Gerechtfertigt? Entschuldigbar?, in: Die Friedenswarte, 1999, S. 19-23 (21); J. Delbrück, Effektivität des UN-Gewaltverbots – Bedarf es einer Modifikation der Reichweite des

Doch dies ist nicht mein Thema. Heute geht es nicht um das „Recht zum Krieg“ (ius ad bellum), sondern um das „im Krieg geltende Recht“, das ius in bello.

Es ist von entscheidender Bedeutung, daß verstanden wird, daß es ein „Recht im Krieg“ geben kann und geben muß, ganz unabhängig davon, ob die eine oder andere Partei oder alle kriegführenden Parteien rechtmäßig zu den Waffen gegriffen, also – ausnahmsweise – ein Recht zum Krieg haben oder nicht. Das Recht im Krieg ist vom Recht zum Krieg abgekoppelt. Es beansprucht in jedem Krieg, gleichgültig ob er rechtmäßig oder rechtswidrig begonnen wurde, Geltung.¹²

Dieses für die zugrundeliegende Idee des Kriegsrechts, nämlich die Humanisierung des Krieges, wesentliche Verständnis muß immer wieder verteidigt werden. Der erste Einwand beschreibt das humanitäre Völkerrecht als zynischen Versuch, etwas zutiefst Inhumanes zu humanisieren und ihm vielleicht dadurch doch noch zur Anerkennung zu verhelfen.¹³ Angesichts der zehn Millionen Tote des Ersten und der fünfzig Millionen Tote des Zweiten Weltkrieges (davon übrigens die Hälfte Zivilisten) und der vielen Millionen Kriegstoten in der Zeit danach liegt dieser Einwand in der Tat nicht ganz fern. Er verkennt jedoch, daß gerade diese schlimme Erfahrung zu einem wesentlich dichterem völkerrechtlichen

Regelwerk zum Schutz der Menschen geführt hat, und verkennt vor allem, daß die Alternative – d.h. das Fehlen jeglicher humanitärer Völkerrechtsregeln – Leid nicht vermindern, sondern in noch weit größerem Umfang herbeiführen würde.¹⁴ Krieg zwischen Menschen und ihren Staaten wird sich, so lange es beide gibt, nicht ausschließen lassen. Das Recht muß mit den Defiziten seiner Rechtsgenossen rechnen. So lange das Gute nicht erreichbar ist, muß wenigstens das Bessere angestrebt werden.

Der zweite Einwand knüpft an die rechtliche Beurteilung der kriegführenden Parteien an; nur derjenige, der einen gerechten/gerechtfertigten Krieg führe, solle darauf Anspruch haben, daß ihm gegenüber das humanitäre Recht Anwendung finde, nicht aber der ungerechte, der rechtswidrig kriegführende Feind. In der Tat haben sich in der Dekolonisierungsphase Kolonialmächte und nationale Befreiungsbewegungen – wir haben eine aktuelle Parallele in Tschetschenien – verschiedentlich gegenseitig das Recht abgesprochen, im Recht stehende, d.h. vom Recht geschützte Feinde zu sein. Setzte sich diese Auffassung durch, wäre das Tor zur totalen Barbarisierung des Krieges geöffnet. Wir würden damit weit in das Mittelalter zurückfallen. Dies können sich auch strikte Pazifisten nicht wünschen. Regeln zu Hegung des Krieges, wenn er schon nicht vermieden werden kann, sind aus humanitärer Sicht sinnvoll und notwendig – und daher das Gegenteil von Zynismus.

Am 24. Juni 1859 kam es bei Solferino zu einer, letztlich die Einigung Italiens fördernden, Schlacht zwischen den siegreichen französischen und den österreichischen Truppen. Zeuge dieser eintägigen Schlacht, bei der vierzigtausend Soldaten unmittelbar fielen und eine etwa gleichgroße Zahl an ihren erhaltenen Verwun-

Art. 2 (4) UN-Charta?, in: Die Friedenswarte, 1999, S. 139-158 (141ff.); J. Wolf, Terrorismusbekämpfung unter Beweisnot – Völkerrechtliche Informationsanforderungen im bewaffneten Konflikt, in: Humanitäres Völkerrecht, 2001, S. 204-215 (209ff.); H. Fischer, Zwischen autorisierter Gewaltanwendung und Präventivkrieg: Der völkerrechtliche Kern der Debatte um ein militärisches Eingreifen gegen den Irak, in: Humanitäres Völkerrecht, 2003, S. 4-7.

¹² D. Rauschning, Nuclear Warfare and Weapons, in: R. Bernhardt (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law (nachfolgend: EPIL), Bd. III (1997), S. 730-738 (731).

¹³ Bothe (Fn. 3), Rn. 61, mit Verweis auf: C. af Jochnik/R. Normand, The Legitimation of Violence: A Critical History of the Laws of War, in: Harvard ILJ 35 (1994), S. 49ff.

¹⁴ Kimminich/Hobe (Fn. 5), S. 442.

dungen später starb, war, eher durch Zufall, der Schweizer *Henri Dunant*.¹⁵

Drei Jahre später (1862) erschien sein Buch „Un souvenir de Solferino“. Seine eindrücklichen Schilderungen von der „Schlächtereier“, wie er sagt, von dem „Kampf wilder Tiere, die rasen und trunken von Blut sind“, haben Geschichte gemacht. Ein besonders erschütterndes Bild zeichnet er von dem Geschehen nach dem eigentlichen Gefecht. Das Fehlen jeder organisierten Versorgung der hilflos herumliegenden verwundeten und qualvoll und langsam sterbenden Soldaten, oft in nächster Entfernung von den biwakierenden Truppen, hat Dunant mit einer in ihrer Realität nicht zu überbietenden Weise zu Papier und damit einen wichtigen Stein ins Rollen gebracht, der bereits im August 1864 zur Verabschiedung der „Genfer Konvention über die Linderung der im Felddienst Verwundeten“ führte und in vielen Ländern zur Gründung nationaler Komitees beitrug. Damit war die Rot-Kreuz-Idee entstanden,¹⁶ deren Realisierung und Festigung *Henri Dunant* noch erlebte. 1901 erhielt er – zusammen mit einem Franzosen – den erstmals verliehenen Friedensnobelpreis.

*Die Schlacht von Solferino
im literarischen Zeugnis des Henri
Dunant wird zum Auslöser für die
Rot-Kreuz-Idee*

Natürlich hatten sich auch zuvor, in der langen Geschichte der Staatenkriege, verschiedene Regeln herausgebildet, wie z.B. das Respektieren der weißen Fahne als Zeichen der Kapitulation oder des Ersuchens um die Aufnahme von Verhandlungen

¹⁵ Vgl. *H. Ritter*, Die Schlacht nach der Schlacht, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 3. Mai 2004, Nr. 102, S. 34.

¹⁶ *Greenwood*, Geschichtliche Entwicklungen und Rechtsgrundlagen, in: *Fleck* (Fn. 2), S. 1-33 (16, Nr. 117); *Schmahl* (Fn. 6), S. 41; *Ritter* (Fn. 15).

gen (Parlamentäre), aber meist verblieben sie im nichtrechtlichen Bereich des *Commen*, der Ritterlichkeit, der *Courtoisie* und wurden häufig mißachtet. Auch der Schutz der Zivilbevölkerung, der Personen selbst und ihrer Habe, war vollständig vom Verhalten der jeweiligen militärischen Befehlshaber abhängig. Im Zeitalter des einsetzenden Rationalismus und der Aufklärung brachten sich freilich Stimmen zu Gehör, die Humanität im Krieg als Vernunftgebot einforderten. So schreibt *Rousseau* in seinem Hauptwerk „*Contrat social*“ im Jahr 1762:

„Da das Ziel des Krieges die Vernichtung des feindlichen Staates ist, so hat man das Recht, die Verteidiger desselben zu töten, solange sie Waffen in der Hand haben; sobald sie diese jedoch niederlegen und sich ergeben, so werden sie, weil sie aufhören, Feinde [...] zu sein, einfach wieder nur Menschen, und man hat kein Recht mehr auf ihr Leben. [...] Diese Grundsätze [...] entspringen der Natur der Dinge und sind auf die Vernunft gegründet.“¹⁷

Trotz dieser gedanklichen Vorläufer war es erst *Henri Dunant*, dem es wirklich gelang, das öffentliche Bewußtsein dahin zu mobilisieren, daß das Verhalten im Krieg rechtlich verbindlicher Regelungen bedürfe. Neben die schon erwähnte Genfer Konvention von 1864 zum Schutze Verwundeter im Felde trat vier Jahre später die Sankt Petersburger Erklärung über das Verbot bestimmter Geschosse¹⁸. Damit sind bereits die beiden Hauptlinien bezeichnet, die das humanitäre Recht, das Recht im Kriege, verfolgt: den Schutz wehrloser Personen einerseits und das Verbot des Einsatzes bestimmter Waffen andererseits.¹⁹ Beides will unnötige, auch durch den Kriegszweck, die Niederwerfung des Feindes,

¹⁷ *J.-J. Rousseau*, Der Gesellschaftsvertrag, Erstes Buch, 4. Kapitel, Die Sklaverei, 1762, revidierte deutsche Fassung von 1977, Leipzig: Reclam, 5. Aufl. 1984, S. 45.

¹⁸ Sankt Petersburger Erklärung vom 11. Dezember 1868, Königlich Preußischer Staatsanzeiger vom 3. Dezember 1968, Nr. 286, S. 4786.

¹⁹ *Ipsen* (Fn. 10) Kapitel 16, § 65 Rn. 2; *Greenwood* (Fn. 16), S. 17, Nr. 119.

nicht gedeckte Leidenszufügung vermeiden helfen.

Die erste Linie ist insbesondere auf den großen Haager Friedenskonferenzen 1899 und 1907 aufgenommen worden, auf denen in einer sich aus vielerlei Gründen zuspitzenden politischen Situation der bedrohte europäische Frieden zu retten versucht wurde. Auch wenn dieses Hauptziel, wie der Erste Weltkrieg beweist, nicht erreicht wurde, sind doch bei dieser Gelegenheit wichtige völkerrechtliche Regelwerke entstanden (insgesamt 13 Abkommen), darunter vor allem die Haager Landkriegsordnung (HLKO)²⁰, in der grundlegende, bis heute geltende Bestimmungen für die Führung des Krieges zu Land, die Rechte der Besatzungsmächte, den Schutz der Bevölkerung und der Kriegsgefangenen enthalten sind. Die Zwischenkriegszeit brachte nur partielle Weiterentwicklungen, etwa in Hinblick auf Kriegsgefangene. Aus heutiger Sicht zentral sind die vier Genfer Konventionen von 1949, in die einige frühere Abmachungen Eingang gefunden haben:

- das I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde;²¹
- das II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See;²²
- das III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen;²³
- das IV. Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten.²⁴

²⁰ Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (Haager Landkriegsordnung), Anlage zum Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18. Oktober 1907, RGBl. 1910 S. 132.

²¹ Vom 12. August 1949, BGBl. 1954 II S. 783.

²² Vom 12. August 1949, BGBl. 1954 II S. 813.

²³ Vom 12. August 1949, BGBl. 1954 II S. 838.

²⁴ Vom 12. August 1949, BGBl. 1954 II S. 917; ber. BGBl. 1956 II S. 1586.

Angesichts neuer Formen des Krieges, insbesondere der immer häufiger aus internen Gründen ausbrechenden Konflikte, sind diese vier Hauptkonventionen, die von den meisten Staaten ratifiziert sind, im Jahre 1977 durch zwei Zusatzprotokolle ergänzt worden, die gleichfalls weitreichende Anerkennung gefunden haben.²⁵ Auf einige Detailregelungen werde ich noch eingehen.

Der zweite, einen gewissen leidensmindernden Erfolg versprechende Weg besteht darin, den Gebrauch bestimmter Waffen zu untersagen. Neben dem schon erwähnten Sankt Petersburger Protokoll von 1868 wurde auf der Haager Friedenskonferenz 1907 das Verbot des Einsatzes von Gift und giftigen Waffen beschlossen. Dieses Verbot findet sich konsequent unmittelbar im Anschluß an die in Artikel 22 HLKO formulierte Grundmaxime: „Die Kriegführenden haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes.“

Wir wissen, daß dennoch im Ersten Weltkrieg, vor allem an der deutschen Westfront, der Einsatz von Giftgas durch beide Seiten eine erhebliche Rolle spielte. Das 1925 in Genf angenommene Giftgasprotokoll,²⁶ das auch das Verbot der Verwendung biologischer Kampfstoffe erfaßt, reagierte hierauf. Es gehört vielleicht zu den Wunders der Geschichte, daß dieses Verbot im Zweiten Weltkrieg von allen Seiten respektiert wurde – vielleicht weil viele Teilnehmer des Zweiten Weltkriegs die

²⁵ Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) vom 8. Juni 1977, BGBl. 1990 II S. 1551; Änderungen des Anhangs I durch Beschluß nach Art. 98 V. BGBl. 1997 II S. 1367; Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) vom 8. Juni 1977, BGBl. 1990 II S. 1637.

²⁶ Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege vom 17. Juni 1925, RGBl. 1929 II S. 174.

eigenen schlimmen Erfahrungen des Ersten Weltkrieges noch nicht vergessen hatten.

Nur äußerst langsame Fortschritte werden im Hinblick auf das Verbot von Landminen erzielt. Das einschlägige, auf den Ottawa-Prozeß zurückgehende Übereinkommen von Oslo aus 1997 ist – auch für die Bundesrepublik Deutschland – am 1. März 1999 in Kraft getreten.²⁷ Dabei ist zu bedenken, daß gerade dieses Kampfmittel gegen vorrückende feindliche Streitkräfte ein für die unterlegene Seite unter Umständen sehr wirksamer Schutz ist. Trotz der schädlichen, häufig erst nach Kriegsende eintretenden und insbesondere Kinder treffenden Folgen können sich die meisten Staaten daher nicht entschließen, auf dieses Abwehrmittel zu verzichten.

Ein besonderes Problem bieten die Atomwaffen. Im Jahr 1994 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag die Frage vorgelegt: „Ist die Drohung mit oder der Einsatz von Nuklearwaffen unter irgendwelchen Umständen gerechtfertigt?“.

In seinem Gutachten vom 8. Juli 1996 kommt der Gerichtshof unter anderem zu folgenden Ergebnissen:

1. Einstimmig, daß keine Völkerrechtsnorm eine ausdrückliche Ermächtigung zum Einsatz solcher Waffen enthält.
2. Mit elf zu drei Stimmen, daß kein Völkerrechtssatz ein generelles und umfassendes Verbot des Einsatzes von Nuklearwaffen enthält.
3. Einstimmig: der Einsatz dieser Waffen, der unter Verstoß gegen das Gewaltverbot erfolgt oder ohne daß ein Fall der Selbstverteidigung vorliegt, ist rechtswidrig.
4. Mit sieben zu sieben Stimmen, wobei die Stimme des Präsidenten den Aus-

schlag gab: Grundsätzlich zwar stellen die Drohung mit und der Einsatz von Nuklearwaffen einen Verstoß gegen die Prinzipien des humanitären Rechts dar, aber:

angesichts des gegebenen völkerrechtlichen Entwicklungsstandes und der bestehenden Erkenntnislage ist der Gerichtshof nicht in der Lage, definitiv den Schluß zu ziehen, daß die Drohung mit oder gar der Einsatz von Atomwaffen in dem extremen Fall der Selbstverteidigung, wenn das Überleben des Staates auf dem Spiel stünde, rechtmäßig oder rechtswidrig wäre.²⁸

Diese Unentschiedenheit hat zu Recht erhebliche Kritik erfahren. Sie spiegelt allerdings das Dilemma, vor dem der Gerichtshof stand: Auf der einen Seite das heute allgemein anerkannte Gebot, daß keine Waffen eingesetzt werden dürfen, die unterschiedslos Kombattanten und Nicht-Kombattanten treffen, auf der anderen Seite die Erfahrung des Kalten Krieges, der nach Einschätzung vieler nur wegen des andernfalls drohenden Einsatzes von Nuklearwaffen nicht zum heißen Krieg wurde.²⁹ Kaum ein anderes Beispiel ist besser in der Lage, die hier sich auftuende und nicht zu leugnende Aporie zu illustrieren.

III. Grundprinzipien

Im folgenden kann ich nur skizzenhaft einige wichtige Grundnormen des Kriegsvölkerrechts hervorheben:

a) Der Krieg ist ein bewaffneter Konflikt zwischen Staaten, nicht zwischen den Völkern.³⁰ Feind ist deshalb nur der Staat und seine Organe, wozu die Streitkräfte gehören, aber nicht die Zivilbevölkerung.

²⁷ Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung vom 18. September 1997, BGBl. 1998 II S. 779.

²⁸ Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996 (I), Nr. 95, S. 226ff., auf Deutsch auch abgedruckt in: EuGRZ 1997, S. 235ff.

²⁹ *Rauschning* (Fn. 12), S. 736.

³⁰ *Bothe* (Fn. 3), Rn. 63.

b) Die Zivilbevölkerung unterliegt daher besonderem Schutz.³¹ Sie ist in ihrer physischen Integrität geschützt, was nicht nur individuelle Angriffe, wie Tötung, willkürliche Festnahme und Vergewaltigung, ausschließt, sondern auch den Einsatz von Kombattanten wie Nicht-Kombattanten unterschiedslos treffenden Waffen und Maßnahmen verbietet, z.B. Flächenbombardements.³² Schwierig zu beurteilen sind Gemengelagen, also Fälle, in denen z.B. Gebäude und Anlagen militärisch und zivil genutzt werden. Hier gilt ein besonderes Abwägungsgebot;³³ der militärische Vorteil, der den Begleitschaden rechtfertigt, muß konkret und unmittelbar sein.³⁴ Jede Kriegspartei muß nicht nur im Angriff, sondern auch in der Verteidigung so strikt wie möglich zwischen militärischen und zivilen Objekten trennen.

c) Neben der Zivilbevölkerung gibt es andere Gruppen Wehrloser. Dazu gehören Verwundete³⁵ oder den Kampf aufgebende Soldaten,³⁶ die Anspruch – ebenso wie die eigenen Soldaten – auf ärztliche Versorgung haben und so schnell wie möglich aus der Kampfzone zu schaffen sind. Entsprechendes gilt für Kriegsgefangene allgemein. Sie haben auch das Recht, gegebenenfalls über das Rote Kreuz, zur Kontaktaufnahme mit ihrer Familie³⁷ und Anspruch auf angemessene Verpflegung³⁸. Sie dürfen nicht gedemütigt und eingeschüch-

tert werden. Der Kriegsgefangenenstatus bezieht sich auf gefangene Kombattanten.³⁹ Wer Kombattant ist, ist trotz der in der III. Genfer Konvention enthaltenen Definition nicht immer ganz klar. Jedenfalls fallen darunter die Mitglieder der ordentlichen Streitkräfte, aber auch Milizen, Freiwilligenkorps und Widerstandsgruppen, soweit sie hierarchisch organisiert sind und ihre Waffen offen tragen, also als militärische Gegner erkennbar sind.⁴⁰ Die von den USA auf Guantánamo gefangenen Taliban müssen wohl nach diesen Grundsätzen als Kriegsgefangene behandelt werden. Für die dort festgehaltenen Al-Qaida-Kämpfer gilt dies wahrscheinlich nicht. Dies heißt aber nicht, daß sie schutzlos sind, allerdings können sie sich im Ergebnis nur auf den allgemeinen Menschenrechtsschutz, nicht das humanitäre Völkerrecht berufen.⁴¹

Wehrlos sind neben den verwundeten und sich ergebenden Soldaten etwa auch Soldaten, die nach der Versenkung ihres Schiffes im Meer schwimmen oder sich nach Abschluß ihres Flugzeugs mit dem Fallschirm zu retten suchen; auf sie darf daher nicht geschossen werden, anders als auf abspringende Fallschirmjäger, die eine militärische Aktion durchführen.

d) Verschiedene Örtlichkeiten und Objekte stehen unter besonderem Schutz: Dies gilt einmal für Krankenhäuser und Lazarette,⁴² aber auch für Kulturgüter,⁴³ die mit besonderen Schutzzeichen versehen sind oder in einer für diesen Zweck aufgestellten Liste erfaßt sind. Auch Dämme, Deiche und

³¹ A.M. de Zayas, *Civilian Population, Protection*, in: EPIL, Bd. I (1992), S. 606-611.

³² Vgl. Art. 51 Abs. 4 und 5 Protokoll I (Fn. 25), Art. 24 Nr. 3 HLKO; siehe auch: *Kimminich/Hobe* (Fn. 5), S. 460; S. *Oeter*, *Kampfmittel und Kampfmethoden*, in: *Fleck* (Fn. 2), S. 89-167 (141, Nr. 454).

³³ *Bothe* (Fn. 3), Rn. 65; *Oeter* (Fn. 32), S. 98 Nr. 403.

³⁴ *Bothe* (Fn. 3), Rn. 66.

³⁵ Siehe insbes. Art 12 Abs. 1 I. und II. Genfer Abkommen; vgl. auch *W. Rabus*, *Schutz der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen*, in: *Fleck* (Fn. 2), S. 236-259, *Bothe* (Fn. 3), Rn. 79.

³⁶ Art. 23 (c) HLKO; Art. 41 Protokoll I (Fn. 25).

³⁷ Art 70, 123 III. Genfer Abkommen.

³⁸ Art. 26 III. Genfer Abkommen.

³⁹ *Kimminich/Hobe* (Fn. 5), S. 458f.

⁴⁰ Vgl. *Kimminich/Hobe* (Fn. 5), S. 458f.

⁴¹ Zum Problem siehe: *B. Schäfer*, „Guantanamo Bay“, *Status der Gefangenen und habeas corpus*, 2003, S. 28ff. und S. 57f.

⁴² Art. 18 IV. Genfer Ankommen.

⁴³ Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954, BGBl. 1967 II S. 1233; Art. 53 Protokoll I (Fn. 25); vgl. auch *R. Pienkny*, *Der Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten im Lichte jüngster völkerrechtlicher Entwicklungen*, in: *Humanitäres Völkerrecht* 2003, S. 27-34 (28ff.).

Kernkraftwerke sind dem militärischen Angriff entzogen, da dies die Zivilbevölkerung einer zu starken Gefährdung aussetzen würde.⁴⁴ Freilich ist es bisher nicht gelungen, diesen spezifischen Schutz z.B. auf Erdölanlagen auszudehnen.⁴⁵

Die Umwelt wird durchaus generell als ziviles und damit zu schützendes Objekt anerkannt.⁴⁶ Problematisch wird dieser Schutz, wenn geschützte Gebiete, wie etwa ausgedehnte Wälder, als Aufmarschgebiet des Feindes genutzt werden. Die USA sind dem in Vietnam durch Entlaubungsaktionen begegnet. Nach dem Protokoll I ist die natürliche Umwelt vor „ausgedehnten, lang anhaltenden und schweren Schäden“ zu schützen.⁴⁷ Es liegt auf der Hand, daß die Auslegung dieser Begriffe Schwierigkeiten bereiten kann.

Die militärische Nutzung besonders geschützter Objekte oder Örtlichkeiten wie Lazarette oder Kulturdenkmäler ist in hohem Maße unverantwortlich, da sie nahezu zwangsläufig dazu führt, daß der vorgesehene Schutz versagt. Bei derartigen Aktionen handelt es sich nicht um erlaubte Kriegslisten⁴⁸, sondern um Akte, die unter das Perfidieverbot⁴⁹ fallen und für die der Handelnde selbst die volle Verantwortung trägt.⁵⁰

e) Von großer Bedeutung sind schließlich die Regeln über das Verhalten der Besatzungsmacht. Kriegerische Okkupation berechtigt nicht zur Annexion.⁵¹ Die Aufgabe der Besatzungsmacht ist primär treuhänderischer Art. Ihr obliegt die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sowie die Versorgung der

Bevölkerung.⁵² Leben, Gesundheit und Privateigentum der Bürger des besetzten Landes sind zu respektieren. Plünderungen sind ausdrücklich untersagt.⁵³ Soweit bekannt, sind die im Irak geschehenen Plünderungen nicht von amerikanischen oder britischen Besatzungsstreitkräften, sondern von der irakischen Bevölkerung verübt worden. In Frage steht insoweit darum nicht das an die Besatzungsmacht gerichtete Plünderungsverbot, sondern die ihr obliegende Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Von der Bevölkerung des besetzten Landes kann die Besatzungsmacht in angemessenem Umfang Natural- und Dienstleistungen gegen Entgelt verlangen.

Besetzung kann lange dauern. Sie wird erst mit der Wiederherstellung des Friedenszustandes unzulässig.⁵⁴ Jedenfalls in Berlin galt Besatzungsrecht bis zur Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990.

IV. Allgemeine Menschenrechte

Der allgemeine Menschenrechtsschutz hat sich lange nach dem humanitären Völkerrecht, nämlich erst nach dem Zweiten Weltkrieg im Zusammenhang mit der Schaffung der Vereinten Nationen entwickelt. Die unter *Hitler* und *Stalin* vor und während des Krieges erfolgte Herabwürdigung und Vernichtung von Menschen führte zu der Erkenntnis, daß der Menschenrechtsschutz nicht allein nationalen Mechanismen überlassen bleiben darf.⁵⁵ Es haben sich deshalb wichtige gewohnheitsrechtliche Menschenrechtsnormen gebildet, die von allen Staaten zu beachten sind, z.B. das Folterverbot, das Verbot rassischer Diskriminierung und völliger Rechts-

⁴⁴ Art. 56 Protokoll I (Fn. 25).

⁴⁵ *Bothe* (Fn. 3), Rn. 69.

⁴⁶ *Bothe* (Fn. 3), Rn. 70.

⁴⁷ Art. 55 Protokoll I (Fn. 25).

⁴⁸ Art. 24 HLKO.

⁴⁹ Art. 37 Protokoll I (Fn. 25).

⁵⁰ Hierzu: *Oeter* (Fn. 32), S. 161ff, Nr. 471ff.

⁵¹ *H.-P. Gasser*, Schutz der Zivilbevölkerung, in: *Fleck* (Fn. 2) S. 168-235, (197, Nr. 530).

⁵² Vgl. Abschnitt III des IV. Genfer Abkommens, Art. 43 HLKO; siehe ebenfalls: *Bothe* (Fn. 3), Rn. 82; *Gasser* (Fn. 51), S. 198, Nr. 531.

⁵³ Art. 47 HLKO, Art. 33 Abs. 2 IV. Genfer Abkommen.

⁵⁴ Vgl. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 IV. Genfer Abkommen, siehe auch: *Gasser* (Fn. 51), S. 202, Nr. 539.

⁵⁵ *Schmahl* (Fn. 6), S. 42.

schutzverweigerung. Die meisten menschenrechtlichen Garantien sind aber in Verträgen enthalten, die nur diejenigen Staaten binden, die sie ratifiziert haben.⁵⁶ Die wichtigsten Verträge sind indessen von sehr vielen Staaten akzeptiert worden, so gilt etwa der Internationale Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) für 151 Staaten.⁵⁷

In unserem Zusammenhang sind drei Fragen zu beantworten:

- a) Finden diese allgemeinen Menschenrechtsverträge auch in Kriegszeiten Anwendung?
- b) Falls ja, unterliegen die Rechte in diesem Fall besonderer Einschränkung?
- c) Wie verhalten sich diese Rechte zu den kriegsrechtlichen Regeln?

a) Die Menschenrechtsverträge definieren in aller Regel ihren eigenen sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich. So sagt Art. 2 Abs. 1 IPbpR, daß die Vertragsparteien verpflichtet sind, die im Pakt enthaltenen Rechte allen in ihrem Gebiet und ihrer Hoheitsgewalt unterworfenen Personen zu gewährleisten. Die nach dem Wortlaut denkbare Argumentation, daß ein Vertragsstaat seine menschenrechtlichen Verpflichtungen nur auf seinem eigenen Gebiet erfüllen muß, hat der den Pakt interpretierende UN-Menschenrechtsausschuß abgelehnt und ausdrücklich etwa von Israel verlangt, seine Verpflichtungen auch für seine Streitkräfte anzuerkennen, die außerhalb Israels, nämlich in den besetzten palästinensischen Gebieten, stationiert sind.

Entsprechend ist auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straß-

burg im Fall *Loizidou*⁵⁸ verfahren. Frau Loizidou hat gegen die Türkei Beschwerde erhoben, da ihr als griechischer Zypriotin seit der Besetzung des Nordteils der Insel durch türkische Streitkräfte verboten war, in ihre angestammte Heimat zurückzukehren, und ihr auch das dort belegene Eigentum entzogen wurde. Der Gerichtshof war der Ansicht, die Türkei müsse die Rechte der Europäischen Menschenrechtskonvention, die sie akzeptiert hat, auch außerhalb ihres Territoriums respektieren, da sie in Nordzypern durch ihre Streitkräfte dauerhafte und effektive Hoheitsgewalt ausübe. Die Beschwerde eines Serben gegen die europäischen NATO-Staaten (darunter Deutschland) blieb dagegen ohne Erfolg.⁵⁹ Gerügt wurde von Herrn Bankovic und weiteren Beschwerdeführern, daß ihre Angehörigen während der Kosovointervention durch den Abwurf von Bomben getötet oder schwer verletzt worden seien und die NATO-Staaten damit gegen das Recht auf Leben verstoßen hätten. Der Gerichtshof kam gar nicht zur Prüfung, ob der Eingriff in das Leben in dieser Kriegssituation gerechtfertigt war, sondern verneinte in die-

⁵⁶ Vgl. Art. 26 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WVK) vom 23. Mai 1969, BGBl. 1985 II S. 926; *Schmahl* (Fn. 6), S. 46.

⁵⁷ Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (BGBl 1973 II S. 1534). Stand 1. Januar 2004.

⁵⁸ *Loizidou v. Türkei* (Nr. 15318/89), [Große Kammer], Urteil vom 18. Dezember 1996, RJD 1996-VI, S. 2216ff., auf Deutsch abgedruckt in: EuGRZ 1997, S. 555ff; siehe auch: *H. K. Ress*, Die Zulässigkeit territorialer Beschränkungen bei der Anerkennung der Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in: ZaöRV 1996, S. 427-438 (dort S. 438-465 findet sich auch das Urteil); *A. Husheer*, Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Türkei für Menschenrechtsverletzungen in Nordzypern, in: Zeitschrift für Europarechtliche Studien 1998, S. 389-422 (392).

⁵⁹ *Bankovic and others v. Belgium and 16 other contracting States* (Nr. 52207/99), [Große Kammer] Entscheidung vom 12. Dezember 2001, RJD 2001-XII, S. 333ff. Stellungnahmen zum Fall: *S. Williams/S. Shah*, *Bankovic and Others v. Belgium and 16 Other Contracting States*, in: European Human Rights Law Review 2002, S. 775-781 (779); *B. Schäfer*, Der Fall Bancovic oder Wie eine Lücke geschaffen wird, in: MRM 2002, S. 149-163; *A. Rüth/M. Trilsch*, *Bancovic at al. v. Belgium: European Court of Human Rights decision on applicability of the European Convention of Human Rights to NATO bombing in Serbia*, 2003, in: AJIL 2003, S. 168-172.

sem Fall von vornherein die Anwendbarkeit der Menschenrechtskonvention, weil die betroffenen Personen der Hoheitsgewalt der bombardierenden Staaten nicht unterstanden hätten. Anders als die effektive Besetzung eines Gebietes unterwerfe eine Bombardierung die davon be- (besser) betroffenen Menschen nicht der Hoheitsgewalt der diese Maßnahmen ergreifenden Staaten. Ich halte diese Lösung für problematisch, allerdings aus der Sicht des Gerichtshofes für verständlich, da er andernfalls hätte prüfen müssen, ob die Intervention der NATO-Staaten als solche völkerrechtlich war. Möglicherweise ist ein Gericht, das die spezielle Aufgabe der Überwachung eines bestimmten Menschenrechtsvertrages (hier der EMRK) hat, nicht die hierfür geeignete Instanz.

Daß zahlreiche Menschenrechtsverträge – universeller oder regionaler Art – ihre Anwendbarkeit auch in Zeiten kriegerischer Konflikte voraussetzen, ergibt sich im übrigen aus Bestimmungen, die Sonderregeln für den Notstandsfall, also z.B. wenn Krieg herrscht oder die Existenz eines Staaten bedroht ist, bereitstellen. Die Aufnahme solcher Klauseln wäre entbehrlich, wenn die Verpflichtungen aus diesen Verträgen im Kriegsfall automatisch in Wegfall kämen.

b) Diese Klauseln geben zugleich die Antwort auf die weitere Frage, ob die menschenrechtlichen Verpflichtungen im Kriegsfall stärkerer Einschränkung unterliegen. Sowohl der IPbPR als auch die EMRK sehen vor, daß zahlreiche Rechte im Notstandsfall von einem Staat suspendiert, d.h. zeitweilig außer Anwendung gesetzt werden können.⁶⁰ Allerdings müssen die suspendierten Rechte klar benannt und der Vorgang offiziell den anderen Vertragsparteien über den Generalsekretär der Vereinten Nationen oder des Europarates notifi-

ziert werden.⁶¹ Im Zuge der Terrorismusbekämpfung hat das Vereinigte Königreich z.B. über die Teilsuspendierung des Rechts Inhaftierter auf unverzügliche Richtervorführung und auf eine bestimmte, nicht zu überschreitende Länge der Haftzeit informiert. Dies ist nicht unproblematisch, da selbst wenn ein Notstandsfall vorläge, jedenfalls die Erforderlichkeit gerade dieser Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus schwerlich dargetan ist.⁶²

*Menschenrechte
gelten grundsätzlich auch im
Notstands- oder Kriegsfall*

Allerdings dürfen im Notstands- und Kriegsfall nicht alle Rechte suspendiert werden. Einige Rechte werden als notstandsfest definiert, d.h. sie dürfen selbst in Kriegszeiten nicht anderen Schranken unterworfen werden als in Friedenszeiten. Handelt es sich bereits in Friedenszeiten um nicht einschränkbare Rechte, gilt dies auch im Kriegsfall.⁶³ Das wichtigste Beispiel ist das Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung. Während man in Würde sterben kann, zielt Folter auf die Brechung des Willens und damit auf die sittliche Persönlichkeit, die Würde des Menschen. Sie ist abwägungsfest und nicht disponierbar.⁶⁴

c) In welchem Verhältnis stehen nun der durch die allgemeinen Menschenrechte

⁶⁰ Vgl. Art. 4 IPbPR, Art. 15 EMRK; siehe dazu auch: H.-E. Kitz, Die Notstandsklausel des Art. 15 der Europäischen Menschenrechtskonvention, 1982, S. 39 ff. und S. 94.

⁶¹ Vgl. Art. 4 Abs. 3 IPbPR, siehe dazu auch: M. Nowak, U.N. Covenant on Civil and Political Rights: CCPR Commentary, 1993, Art. 4 Rn. 29f.

⁶² Zum Problem siehe: S. Schulz, Halbzeit der Amtszeit: Der Menschenrechtskommissar des Europarates – ein Erfolgsmodell?, in: MRM 2003, S. 26-35 (34).

⁶³ K. J. Partsch, Human Rights and Humanitarian Law, in: EPIL, Bd. II (1995), S. 910-912 (911); Schmahl (Fn. 6), S. 73.

⁶⁴ Schmahl (Fn. 6), S. 72.

und der durch das humanitäre Völkerrecht vermittelte Schutz? Die Frage erledigt sich natürlich dann, wenn entweder das eine oder andere Recht nicht zum Zuge kommt. Scheidet wie im Fall Bankovic der von der EMRK vermittelte Schutz aus, bleibt es bei den kriegsrechtlichen Regeln zum Schutz der Zivilbevölkerung. Handelt es sich bei den in Guantánamo festgehaltenen Al-Qaida-Kämpfern nicht um Kombattanten, die Kriegsgefangenenstatus haben, könnten nur die allgemeinen Menschenrechtsverträge anwendbar sein. Allerdings ist eine Person, die Kriegshandlungen begangen hat und festgenommen wurde, so lange als Kriegsgefangener zu behandeln, als zweifelhaft ist, ob sie auf diesen Status Anspruch und ein unabhängiges Gericht über diese Frage entschieden hat.⁶⁵ Es widerspricht daher dem Völkerrecht, wenn die USA diesem Personenkreis jeden Gerichtsschutz versagen, den Kriegsgefangenenstatus aber gleichwohl nicht anerkennen.

In den meisten Fällen wirken die allgemeinen Menschenrechtsgarantien und das humanitäre Völkerrecht zur Verbesserung des Loses des geschützten Personenkreises zusammen. Ein Beispiel soll dies verdeutlichen. Während der IPbpR in Kriegszeiten dem Staat erlaubt, das Recht auf die Wahl des Aufenthaltsortes zu suspendieren,⁶⁶ verbietet das IV. Genfer Abkommen zum Schutz der Zivilbevölkerung der Besatzungsmacht, Maßnahmen der zwangsweisen Einzel- oder Massenverschickung durchzuführen, es sei denn, daß dies zur Sicherheit der Bevölkerung oder aus zwingenden militärischen Gründen erforderlich ist.⁶⁷

V. Durchsetzung

Obgleich Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht nicht nur in ihrem Ziel (Schutz der Menschen), sondern zunehmend auch

inhaltlich konvergieren, handelt es sich nach wie vor um verschiedene Rechtsbereiche. Dies wird auch im Hinblick auf die Rechtsdurchsetzung deutlich. Zahlreiche Menschenrechtsverträge haben spezielle Überwachungsorgane errichtet, die die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen durch die Vertragsparteien kontrollieren.⁶⁸ Dabei handelt es sich um Ausschüsse, die meist nur Empfehlungen an die Staaten richten können, zum Teil auch um echte Gerichte, deren Entscheidungen für die Staaten verbindlich sind.⁶⁹ In jedem Fall sind diese Instanzen nur mit der Kontrolle des ihnen anvertrauten Vertrages befaßt. Insoweit aber sind sie in erheblichem Umfang auch offen für Beschwerden von Einzelpersonen, die sich durch die Hoheitsgewalt eines Staates in ihren Rechten verletzt fühlen.⁷⁰

Eine derartige Beschwerdemöglichkeit gibt es bei den Genfer Konventionen und ihren Zusatzprotokollen nicht. Die Kontrolle der Durchführung der Vertragspflichten verbleibt somit im zwischenstaatlichen Verhältnis, d.h. ist bei Verstößen auf die Einforderung anderer Staaten, insbesondere des Staates, dessen Staatsangehörige betroffen sind, angewiesen. Wo die Kontakte zwischen Staaten im Kriegsgeschehen notleiden, übernimmt ein anderer, am Konflikt nicht beteiligter Staat, die sogenannte Schutzmacht, diese Aufgabe. Vor allem aber weisen die Genfer Konventionen dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz eine maßgebliche Funktion zu. Deutlich wird dies insbesondere im Kontext der III. Genfer Konvention zum Schutz der Kriegsgefangenen. Delegierte des Komitees haben etwa das Recht, sich ohne Beisein von Soldaten der Gewahrsamsmacht mit

⁶⁵ Art. 5 III. Genfer Konvention. Dazu: Schäfer (Fn. 41), S. 30 f.

⁶⁶ Art 12 Abs. 3, Art. 4 Abs. 2 IPbpR.

⁶⁷ Art. 49 IV. Genfer Abkommen.

⁶⁸ E. Klein, Die Rolle internationaler Organisationen bei der Normierung und Durchsetzung der Menschenrechte, in: B. v. Behr/L. Huber/A. Kimmi/M. Wolff (Hrsg.), Perspektiven der Menschenrechte, 1999, S. 147-170 (152).

⁶⁹ Schmahl (Fn. 6), S. 50.

⁷⁰ K. Hailbronner, Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte, in: W. Graf Vitzthum (Fn. 3), S. 161-265, Rn. 244.

den Gefangenen vor Ort zu unterhalten, ihre Räumlichkeiten zu besichtigen und auch etwaige Verlegungen zu kontrollieren.⁷¹ Auch an der Organisation einer zentralen Auskunftsstelle über Kriegsgefangene ist das IKRK beteiligt.

Ogleich es heutzutage untersagt ist, die Einhaltung humanitärer Regeln nach dem Prinzip „Wie du mir, so ich dir“ zu erzwingen (tu quoque-Grundsatz),⁷² also etwa die Mißhandlung von Kriegsgefangenen oder Zivilpersonen auf der einen Seite durch entsprechende Maßnahmen auf der anderen Seite zu vergelten, bleibt doch wohl in vielen Fällen eher die Furcht vor Repressalien als der reine Rechtsgehorsam das treibende Motiv für die Respektierung dieser Regeln.⁷³ Das Gegenseitigkeitsprinzip ist aus dem Völkerrecht schwerlich wegzudenken und wird nur allmählich durch eine sich verfestigende objektive Ordnung ersetzt werden können, *wenn* ein zur Durchsetzung bereiter und fähiger Garant zur Verfügung steht.

Immerhin sind Ansätze hierfür vorhanden. Ein erster freilich mißlungener Versuch wurde nach dem Ersten Weltkrieg in Versailles gemacht, als die Hauptsiegermächte von den Niederlanden vergeblich die Auslieferung des dort im Exil lebenden deutschen Kaisers *Wilhelm II.* wegen Kriegsverbrechen verlangten. Die internationalen Militärgerichtshöfe in Nürnberg und Tokio verurteilten zahlreiche Deutsche und Japaner nach dem Zweiten Weltkrieg wegen Verbrechen gegen den Frieden, wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.⁷⁴

Erst nach vielen Jahren wurde dieser Faden vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen wieder aufgenommen, als er besondere

Gerichtshöfe für die in Ruanda⁷⁵ und Jugoslawien⁷⁶ begangenen Verbrechen schuf. Allgemein ist in diesem Zusammenhang der derzeit durchgeführte Prozeß gegen den früheren jugoslawischen Staatspräsidenten Milosevic bekannt, dem Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord vorgeworfen werden.

*Individuen können heute für
schwere Völkerrechtsverbrechen vor
dem Internationalen Strafgerichtshof
zur
Verantwortung gezogen werden.*

Seit dem 1. Juli 2002 ist das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁷⁷ in Kraft. Nunmehr können Personen, denen Kriegsverbrechen (Verstöße gegen das humanitäre Recht), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (z.B. vorsätzliche Tötung von Zivilpersonen, Folter, Vergewaltigung, Zwangssterilisation, Verschwindenlassen von Personen) und Völkermord zur Last gelegt werden, unmittelbar vor diesem Gericht zur Verantwortung gezogen werden.⁷⁸ An sich ist der Gerichtshof auch zur Aburteilung des Verbrechens der Aggression zuständig, doch besteht bislang keine Einigung über eine hinreichend genaue Begriffsdefinition.

Die beschriebene Entwicklung belegt, daß die einzelne Person von Völkerrecht wegen nicht nur Rechte und Schutz genießt, sondern auch Pflichten hat, deren Verletzung ihre individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet.

⁷¹ Vgl. Art. 126 III. Genfer Abkommen.

⁷² *Schmahl* (Fn. 6), S. 60.

⁷³ *Schmahl* (Fn. 6), S. 66.

⁷⁴ *B.V.A. Röling*, Tokyo Trial, in: *EPIL*, Bd. IV, 2000, S. 863-865; *H.-H. Jescheck*, Nuremberg Trials, in: *EPIL*, Bd. III, 1997, S. 747-754.

⁷⁵ Resolution 955 (1994) des VN-Sicherheitsrates vom 8. November 1994.

⁷⁶ Resolution 808 (1993) des VN-Sicherheitsrates vom 22. Februar 1993.

⁷⁷ BGBl. 2000 II S. 1394.

⁷⁸ Zum Ganzen: C. Mahler, Der Internationale Strafgerichtshof (ICC), in: dies./Weiß (Hrsg.), *Menschenrechtsschutz im Spiegel von Wissenschaft und Praxis*, 2004, S. 268-302 m.w.Nw.

Natürlich sind die Staaten nicht gehindert, verschiedentlich sogar verpflichtet, selbst die Strafverfolgung von Kriegsverbrechern zu übernehmen. Bei den genannten schweren Unrechtstatbeständen hat ein Staat die Kompetenz, seine Strafgewalt auszuüben, auch wenn Opfer und Täter keine eigenen Staatsangehörigen sind und der Begehungsort der Straftat außerhalb des eigenen Staatsterritoriums liegt, also keinerlei Inlandsanknüpfung besteht. Zusammen mit dem Römischen Statut für den Internationalen Strafgerichtshof ist am 1. Juli 2002 auch das deutsche Völkerstrafgesetzbuch⁷⁹ in Kraft getreten, das derartige Regelungen trifft. Diese Ausweitung der nationalen Strafkompetenz nach dem sogenannten Weltrechtsprinzip macht jeden Staat zum Garanten der wichtigsten Bestimmungen des humanitären Rechts und der Menschenrechte. Nehmen die Staaten diese Aufgabe nicht wahr, kann der Chefankläger des internationalen Strafgerichtshofes die Sache an sich ziehen.⁸⁰ Obwohl noch wichtige Staaten beiseite stehen, darf davon ausgegangen werden, daß mit der Errichtung dieses Gerichtshofes ein bedeutender Schritt in Richtung Durchsetzung des humanitären Rechts und der Menschenrechte insgesamt getan wurde.

voraussetzung für das Entstehen einer Rechtskultur, aus der allein die gefestigte Respektierung der Würde der anderen wachsen kann.

VI. Fazit

„Menschenrechtsschutz in bewaffneten Konflikten“ – ein großes Thema, dem mit einem Vortrag allein kaum gerecht zu werden ist. Der Boden für die Beachtung der Würde des Menschen und seiner Rechte ist in Kriegszeiten besonders schwierig zu bestellen. Um so stärker ist schon bei der Ausbildung der Soldaten auf die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse zu achten. Wer Rechte nicht kennt, kann sie nicht einfordern, aber auch nicht respektieren. Menschenrechtserziehung ist die Grund-

⁷⁹ BGBl. 2002 II S. 2254; dazu ausführlich G. Werle, *Völkerstrafrecht*, 2003.

⁸⁰ Zur Kooperationspflicht der Staaten vgl. T. Mai-kowski, *Staatliche Kooperationspflichten gegenüber dem Internationalen Strafgerichtshof*, 2003.